

01.09.99**G - A - Fz - K****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften****A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte soll eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung des Tierarztes erreicht werden. Dabei soll insbesondere den sich durch die Öffnung des Binnenmarktes ergebenden Anforderungen und neuen Aufgaben des Tierarztes Rechnung getragen werden. Dabei spielen die Aufgaben des Tiergesundheitsschutzes und der Sicherstellung der Qualität von Lebensmitteln eine besondere Rolle. Gleichzeitig wird die geltende Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) abgelöst.

B. Lösung

Durch eine Auflösung der bisherigen starren Trennung zwischen Vorklinik und Klinik soll die Lehre didaktisch besser aufgeteilt werden. Die Verknüpfung verschiedener Fachgebiete in den Querschnittsfächern soll die fächerübergreifende Lehre sicherstellen. Dadurch soll auch dem Auftrag des Tierarztes nach der Bundes-Tierärzteordnung, für die Gesunderhaltung von Mensch und Tier gleichermaßen zu sorgen, besser als bisher Rechnung getragen werden. Die Einführung von neuen Praktika in der tierärztlichen Praxis und Klinik sowie auch in Betrieben der Lebensmittelproduktion soll den Studierenden Gelegenheit geben, alle Bereiche des tierärztlichen Berufes umfassend kennenzulernen, um so auch für eine postgraduelle Weiterbildung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

C. Alternativen

- keine -

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die angestrebte Verbesserung der Ausbildung wird einen erhöhten Lehraufwand erfordern, der bei gleichbleibendem Curriculurnormwert kostenneutral erbracht werden kann.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

01.09.99

G - A - Fz - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (312) - 230 01 - Ti 15/99

Berlin, den 30. August 1999

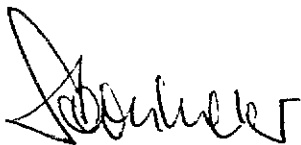
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten sowie
zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften**

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 5 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der durch Artikel 47 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist
- auf Grund des § 4 Abs. 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), der durch Artikel 12 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist
- auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), der durch Artikel 13 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist
- auf Grund des § 5 Abs. 1 der Bundes - Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), der durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist

Artikel 1

Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte

Abschnitt 1

Die tierärztliche Ausbildung

§ 1

Ziele und Gliederung der tierärztlichen Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierärztin und der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierarzt, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen tierärztlichen Berufsausübung im Sinne des § 1 der Bundes-Tierärzteordnung befähigt sind. Es sollen

1. die grundlegenden veterinärmedizinischen, naturwissenschaftlichen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
2. praktische Fertigkeiten,
3. geistige und ethische Grundlagen und
4. eine dem Wohle von Mensch, Tier und Umwelt verpflichtete berufliche Einstellung

vermittelt werden, derer es bedarf, den tierärztlichen Beruf in seiner gesamten Breite verantwortlich unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung auszuüben.

(2) Die tierärztliche Ausbildung umfaßt

1. einen wissenschaftlich-theoretischen Studienteil der Veterinärmedizin von viereinhalb Jahren mit 3850 Stunden Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen, die nicht überschritten werden dürfen, an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule (Universität), in der die im Hinblick auf die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich notwendigen Grundkenntnisse vermittelt werden;

2. einen praktischen Studienteil von 1170 Stunden nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 und dem Abschnitt 3 mit
 - a) 70 Stunden in mindestens zwei Wochen über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung,
 - b) 150 Stunden in mindestens vier Wochen in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik,
 - c) 75 Stunden in mindestens drei Wochen in der Hygienekontrolle bei einer für die Hygieneüberwachung in Schlacht- oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes,
 - d) 100 Stunden in mindestens drei Wochen in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachthof zuständigen Behörde unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes,
 - e) 75 Stunden in mindestens zwei Wochen in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln,
 - f) 700 Stunden in mindestens vier Monaten in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik oder ein Wahlpraktikum;
3. folgende Prüfungen:
 - a) die Tierärztliche Vorprüfung, die in zwei Abschnitten abzulegen ist,
 - b) die Tierärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung fünf Jahre und sechs Monate.

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die den in § 1 Abs. 1 genannten Zielen entspricht und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden.

Sie führt zu diesem Zweck in den in Anlage 1 genannten Fächern insbesondere Vorlesungen, Seminare, klinische Demonstrationen und Übungen, darunter Übungen am Tier, durch. Die Anzahl der Studierenden in den Seminaren, bei den klinischen Demonstrationen und den Übungen wird durch die Universitäten an der Lehraufgabe ausgerichtet. Die Lehrinhalte sind soweit wie möglich und zweckmäßig nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern am Lehrgegenstand auszurichten. Es ist in ausreichendem Maße fächerübergreifender Unterricht anzubieten. Der fächerübergreifende Unterricht ist unter Beteiligung mehrerer Fachvertreter durchzuführen und koordiniert zu gestalten. Näheres regelt die Studienordnung der jeweiligen Universität.

(2) Während des Studiums haben die Studierenden mindestens an den in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die von der Universität als Pflichtlehrveranstaltungen bezeichnet sind. Die Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen sollen im Studienhalbjahr durchschnittlich 30 Wochenstunden betragen, dürfen jedoch 33 Wochenstunden nicht überschreiten. Sie müssen die in der Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete mit den vorgesehenen Stundenzahlen enthalten und in den in Anlage 2 vorgesehenen Studienjahren angeboten werden.

(3) Die Universität hat Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern der Anlage 1 anzubieten, an denen die Studierenden im Umfange von mindestens 308 Stunden vom 1. bis 9. Semester, davon mindestens 84 Stunden in Fachgebieten des Naturwissenschaftlichen und Anatomisch-physiologischen Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung, mindestens 42 Stunden in Fachgebieten des Ersten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung, mindestens 42 Stunden in Fachgebieten des Zweiten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung und mindestens 42 Stunden in Fachgebieten des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung teilzunehmen haben.

(4) Die Studierenden haben während des 8. und 9. Semesters an den Pflichtlehrveranstaltungen in dem Querschnittsfach "Klinik" und in dem Querschnittsfach "Lebensmittel" teilzunehmen.

(5) In dem Querschnittsfach "Klinik" sind die Studierenden auf der Grundlage der während des vorhergegangenen und parallel weitergeführten Studiums erworbenen Kenntnisse an praxisrelevante Inhalte und Aufgaben bei der klinischen Behandlung von Haus- und Nutztieren heranzuführen. Dabei sind Lehrinhalte der Inneren Medizin, der Physiologie und Pathologie der

Fortpflanzung, der Herdenbetreuung und Maßnahmen zur Bestandsprophylaxe und der Chirurgie unter Beteiligung der pathologischen Anatomie, der klinischen Pharmakologie, der Tierernährung, der Tierzucht, der Tierhaltung, des tierärztlichen Berufsrechts, des Tierschutzes und der Verhaltenskunde, der topographischen Anatomie, der Infektionskrankheiten und der Tierseuchenbekämpfung fächerübergreifend darzustellen. Die Studierenden sollen dabei Gelegenheit erhalten, Entstehung, Diagnose und Therapie von Krankheiten an konkreten Einzelfällen zu erkennen und zu bearbeiten. Dabei sind auch die möglichen Auswirkungen der Krankheiten von Tieren und ihrer Therapie auf die Gesundheit des Menschen zu berücksichtigen.

(6) In dem Querschnittsfach "Lebensmittel" sind die Studierenden auf der Grundlage der während des vorhergegangenen und parallel weitergeführten Studiums erworbenen Kenntnisse an praxisrelevante Inhalte und Aufgaben des Tierarztes auf allen Stufen von der Urproduktion bis zur Abgabe von Lebensmitteln an den Verbraucher heranzuführen. Dabei sind die Lehrinhalte der klinischen Veterinärmedizin unter besonderer Berücksichtigung der Bestandsbetreuung und -begutachtung, des Tierschutzes, der Tierhygiene und Ökologie, der Tierernährung und Futtermittelkunde, der Infektionskrankheiten, der Pathologie, der Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Rückstandsproblematik und Umweltkontaminanten und der Lebensmittelhygiene unter besonderer Berücksichtigung der Technologie der Lebensmittelherstellung, der Qualitätssicherung und Verkehrsfähigkeit fächerübergreifend darzustellen. Die Studierenden sollen dabei Gelegenheit erhalten, die Ursachen und Wirkungen von Risiken und Fehlern bei der Lebensmittelproduktion kennenzulernen und kritische Kontrollpunkte zu erkennen und zu bewerten.

Abschnitt 2

Prüfungsvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Bei jeder Universität wird je ein staatlicher Prüfungsausschuß für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung gebildet.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem die Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung obliegt, einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhören der Universität von der zuständigen Behörde für bestimmte Prüfungsfächer als Prüfer und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt. Als Vorsitzende und Stellvertreter werden Professoren der Universität, als weitere Mitglieder Professoren oder anderes Lehrpersonal der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrperson mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

§ 4

Zuständiger Prüfungsausschuß

Die Studierenden legen die einzelnen Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß an der Universität ab, an der sie im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung im Studienfach Veterinärmedizin immatrikuliert sind oder zuletzt immatrikuliert waren. Wiederholungsprüfungen sind bei dem Prüfungsausschuß abzugeben, bei dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Für jeden Prüfungsabschnitt ist ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Personalausweis,
2. der Nachweis zur Hochschulzugangsberechtigung,
3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise.

(2) Die Nachweise sind in Urschrift oder in amtlich beglaubiger Abschrift vorzulegen. Über die Anerkennung von Nachweisen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Nachweise werden bis zum Abschluß des betreffenden Prüfungsabschnitts zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt entscheidet für den Prüfungsausschuß der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die vorgeschriebenen Nachweise nicht beibringen oder nach Absatz 3 oder nach § 15 Abs. 1 Satz 4 eine Prüfung nicht wiederholen dürfen.

(3) Nach Zulassung zur Prüfung sind alle Prüfungen in den jeweiligen Abschnitten der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung einschließlich aller eventuell notwendig werdenden Wiederholungsprüfungen innerhalb von neun Monaten abzuschließen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt vorbehaltlich der Regelungen von § 10 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsabschnitt als endgültig nicht bestanden. § 15 Abs. 1 Satz 4 ist anzuwenden.

§ 7

Ablegung der Prüfung

(1) Die Prüfungen sind von den für die betreffenden Prüfungsfächer bestellten oder beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen. Die Prüfung kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfach auch von mehreren Prüfern abgenommen werden. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen. Bei Wiederholungsprüfungen hat außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschußmitglied anwesend zu sein; er kann dabei auch Prüfungsfragen stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachter entsenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nach vorheriger Anmeldung jeweils bis zu fünf Studierenden der Veterinärmedizin, die zur gleichen Prüfung bereits zugelassen sind oder sich in dem der betreffenden Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt befinden, sowie einem Vertreter der zuständigen Tierärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung, die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen, anwesend zu sein, soweit nicht einer der zu Prüfenden widerspricht.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Prüfungsverlauf zu protokollieren.

§ 8

Form der Prüfung

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Prüfungen mündlich. Die Universität kann in den Prüfungsfächern schriftliche Prüfungen durchführen. Im Falle des Nichtbestehens dieser Prüfung gilt § 15 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Statt der mündlichen oder schriftlichen Prüfung kann die Universität die Prüfungsnote von Prüfungsfächern auch durch studienbegleitende, bewertete Leistungskontrollen ermitteln; die Studierenden haben diese Prüfungsform vorab schriftlich zu beantragen. Die Erbringung der Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und Übungen bleibt unberührt.

Im Falle des Nichtbestehens einer Leistungskontrolle gilt § 15 Abs. 1 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Prüfung mündlich abzulegen ist.

Die Universität legt die Prüfungsfächer, in denen Prüfungen nach Satz 2 oder Leistungskontrollen nach Satz 4 durchgeführt werden sollen, die Antragstellung nach Satz 4 und erforderlichenfalls Abweichungen von den §§ 9 und 10 fest.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden.

(3) Der Prüfungsteil des Querschnittsfaches "Lebensmittel" des Faches "Lebensmittelkunde" wird als Kollegialprüfung unter Beteiligung des Vertreters des Faches Lebensmittelkunde und eines Vertreters eines an der Lehre des Querschnittsfaches "Lebensmittel" beteiligten Fachgebietes abgehalten.

(4) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen einer körperlichen Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Vorsitzende die Erbringungen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu gestatten.

§ 9

Prüfungstermin

Die Prüfungen sollen in den vorlesungsfreien Zeiten stattfinden; sie sollen in der Regel, ausgenommen Wiederholungsprüfungen, bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet sein. Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit den beteiligten Prüfern die Prüfungstermine fest. Die

Prüfungen im Zweiten und Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung sind so festzulegen, daß der Zeitraum nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht überschritten wird.

§ 10

Ladung zur Prüfung, Versäumnis

(1) Den Studierenden ist der Prüfungstermin spätestens sieben Tage vor dem Termin gegen Bestätigung bekanntzugeben.

(2) Versäumen Studierende aus triftigem Grund einen Prüfungstermin oder die Frist zur Abgabe eines schriftlichen Befundprotokolls, so sind sie zu einer neuen Prüfung zu laden, die nicht als Wiederholungsprüfung gilt, oder ihnen ist eine neue Frist zu setzen. Der Grund der Versäumnis ist dem Vorsitzenden unverzüglich auch schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle der Versäumnis wegen Krankheit ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Die Leistungen der Studierenden in der betreffenden Prüfung gelten bei Versäumnis ohne triftigen Grund als "nicht ausreichend".

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Studierenden eine Prüfung abbrechen oder von ihr zurücktreten.

(4) Studierende, die sich ohne triftigen Grund spätestens ein Studienjahr nach dem für sie frühestmöglichen Zeitpunkt und Studierende, die sich ein halbes Jahr vor dem für sie letztmöglichen Zeitpunkt nicht zu einer Prüfung gemeldet haben, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Amts wegen zu einer Pflichtstudienberatung zu laden.

§ 11

Prüfungsziel

(1) In der Prüfung ist zu ermitteln, ob die Studierenden sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, die sie für die Fortführung des Studiums und für die Ausübung des tierärztlichen Berufs benötigen.

Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob die Studierenden die in vorangegangenen Prüfungsabschnitten nachgewiesenen Grundkenntnisse theoretisch und praktisch anzuwenden verstehen und ob sie die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrschen.

(2) Steht ein Patient oder ein anderes Prüfungsobjekt, an dem die Studierenden zu prüfen sind, nicht zur Verfügung, so entscheidet der Prüfer, wie die Prüfung sachgemäß, gegebenenfalls am Phantom oder Modell, durchzuführen ist.

§ 12

Prüfungsnoten

(1) Die Noten werden von den Prüfern festgelegt. Über den Verlauf der Prüfung hat der Prüfer oder ein von dem Vorsitzenden bestimmter Protokollführer jeweils eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

"sehr gut" (1)	= eine hervorragende Leistung,
"gut" (2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
"befriedigend" (3)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
"ausreichend" (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
"nicht ausreichend" (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsnote "nicht ausreichend" darf bei einer mündlichen Prüfung nur erteilt werden, wenn die Studierenden mindestens 20 Minuten geprüft worden sind; sie ist in der Niederschrift kurz zu begründen.

(2) Die Note in dem Prüfungsfach "Lebensmittelkunde" einschließlich Querschnittsfach "Lebensmittel" setzt sich aus dem Durchschnitt des Prüfungsanteils der Lebensmittelkunde und des Prüfungsanteils gemäß § 8 Abs. 3 zusammen.

(3) Das Prüfungsergebnis ist den Studierenden jeweils nach Abschluß der Prüfung in einem Prüfungsfach bekanntzugeben.

§ 13

Unregelmäßigkeiten

Stören Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder unternehmen sie eine Täuschung, so kann der Prüfer die Prüfung dieser Studierenden abbrechen. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit den beteiligten Prüfern die Leistungen dieser Studierenden in der betreffenden Prüfung für "nicht ausreichend" oder in besonders schwerwiegenden Fällen den Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären.

§ 14

Prüfungsergebnis

(1) Der Vorsitzende stellt die Prüfungsergebnisse fest und erteilt die Zeugnisse nach den Anlagen 4 bis 8. In den Zeugnissen werden die Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer sowie nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung die Gesamtergebnisse aufgeführt. Nach § 62 angerechnete Prüfungen sind auf den Zeugnissen besonders zu vermerken.

(2) Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Studierenden wenigstens die Prüfungsnote "ausreichend" erhalten haben.

(3) Ein Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Studierenden alle Prüfungsfächer des betreffenden Abschnitts bestanden haben.

(4) Das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der in den zugehörigen Abschnitten erzielten Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer. Die Durchschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Gesamtnote lautet

"sehr gut"	bei einem Zahlenwert bis 1,49
------------	-------------------------------

"gut"	bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49
-------	--

"befriedigend"	bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49
----------------	--

"ausreichend"

bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00

Über das Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 und über das Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8 erstellt, in dem jeweils neben dem Gesamtergebnis der Zahlenwert in Klammern anzugeben ist. Haben Studierende die Tierärztliche Vorprüfung oder die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden, wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt; sind nach § 62 Prüfungen angerechnet worden, so wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt, es sei denn, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, daß die im übrigen erzielten Prüfungsnoten die Ermittlung eines aussagekräftigen Gesamtergebnisses zulassen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Studierende können die Prüfung in nicht bestandenen Prüfungsfächern eines Prüfungsabschnitts einmal wiederholen. Dies gilt nicht für die Prüfung gemäß § 18 Abs. 2. Für Prüfungen, zu denen sich die Studierenden unmittelbar nach der für die jeweilige Prüfung erforderlichen Mindeststudienzeit melden, gelten für das erstmalige Ablegen der Prüfung im Falle des Nichtbestehens die Prüfung als nicht abgelegt. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird ein Prüfungsfach nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der Vorsitzende den betreffenden Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung für nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich. Der Vorsitzende unterrichtet die anderen Universitäten sowie die für die Anrechnung von Studienleistungen zuständigen Behörden.

(2) Zu den Wiederholungsprüfungen werden die Studierenden durch den Vorsitzenden geladen. Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Prüfer und mit Zustimmung der Studierenden bestimmen, daß die Wiederholungsprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung durchgeführt wird.

§ 16

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende teilt nach Abschluß der Tierärztlichen Prüfung der zuständigen Behörde die Namen der Studierenden und die Prüfungsergebnisse mit.

Unterabschnitt 2

Naturwissenschaftlicher Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung
Vorphysikum

§ 17

Prüfungsfächer

Das Vorphysikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Physik,
2. Chemie,
3. Zoologie,
4. Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde und
5. Allgemeine Radiologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

§ 18

Nachweise

(1) Wer sich für die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat nachzuweisen, daß er nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

1. mindestens ein Studienjahr (zwei Semester) Veterinärmedizin studiert,
2. an den Seminaren und Übungen in
 - a) Physik,
 - b) Allgemeiner Radiologie einschließlich Strahlenphysik,

- c) Chemie,
- d) Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde und
- e) Biometrie

regelmäßig und mit Erfolg, vorbehaltlich des Absatzes 2, teilgenommen hat, und

3. an einem von der Universität durchgeführten oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannten Kursus der medizinischen Terminologie regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

Der Nachweis kann dadurch ersetzt werden, daß Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse nach der Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (Gemeinsames Ministerialblatt 1980 S. 642) oder den Erwerb des Kleinen Latinums nachgewiesen werden.

(2) Die Universität kann den Studierenden anbieten, innerhalb des ersten Monats nach Beginn des ersten Studiensemesters in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß sie über ausreichende Kenntnisse in den Fächern Physik, Chemie, Zoologie oder Botanik verfügen. Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse gemäß § 19 in einem oder mehreren dieser Fächer gilt als bestandene Prüfung im Sinne des § 17 und als Nachweis im Sinne von Absatz 1. Bei Nichtbestehen der Prüfung in einem oder mehreren Fächern gilt für die Prüfung in dem entsprechenden Fach § 15 Abs. 1 Satz 3.

§ 19

Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern Physik, Chemie, Zoologie und Botanik erstrecken sich auf die für das Verständnis biologischer Vorgänge und für die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich wesentlichen Grundkenntnisse.

(2) Die Prüfung in dem Prüfungsfach Allgemeine Radiologie erstreckt sich auf die Eigenschaften und Wirkungen ionisierender Strahlen, besonders deren Wirkungen auf Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, auf die Bedeutung solcher Strahlen in der Radiodiagnostik und Radiotherapie im Bereich der Veterinärmedizin sowie auf die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Strahlenschutz. Die Methoden zum Nachweis der Strahleneinwirkungen und einer Kontamination mit radioaktiven Stoffen sind zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 3
Anatomisch-physiologischer Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung
Physikum

§ 20
Prüfungsfächer

Das Physikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Anatomie,
2. Histologie und Embryologie,
3. Physiologie,
4. Physiologische Chemie (Biochemie) und
5. Tierzucht und Genetik.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 21
Nachweise

(1) Wer sich für die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat nachzuweisen, daß er nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

1. mindestens zwei Studienjahre Veterinärmedizin studiert hat,
2. das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden hat,
3. an den Seminaren und Übungen in
 - a) Anatomie,
 - b) Histologie,
 - c) Embryologie,
 - d) Physiologie,
 - e) Physiologischer Chemie (Biochemie),
 - f) Futtermittelkunde,
 - g) Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung und

h) **Klinischer Propädeutik**

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,

4. an einer 70-stündigen Übung der Universität in mindestens zwei Wochen über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgut teilgenommen hat und
5. mindestens 84 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern nach Nummer 3 teilgenommen hat.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 gilt auch als erfüllt, wenn eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre mit Gehilfenprüfung, ein vierwöchiges landwirtschaftliches Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb oder eine andere vergleichbare und von der Universität anerkannte Ausbildung absolviert wurde.

§ 22

Anatomie

In dem Prüfungsfach Anatomie haben die Studierenden den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern, gegebenenfalls auch herauszunehmen und je ein Thema über den Bewegungsapparat und die Organe oder Organsysteme anhand vorhandener oder anzufertigender Präparate zu behandeln.

§ 23

Histologie und Embryologie

In dem Prüfungsfach Histologie und Embryologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse in der Zellen-, Gewebe- und Organlehre am mikroskopisch-anatomischen Präparat sowie in der allgemeinen und speziellen Entwicklungslehre nachzuweisen.

§ 24

Physiologie

In dem Prüfungsfach Physiologie haben die Studierenden eine Übungsaufgabe aus dem Bereich der Physiologie zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und ihre Kenntnisse über

die physiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und den normalen Funktionsablauf einzelner Organsysteme und ihre Regulation im Gesamtorganismus nachzuweisen. Die Ernährungsphysiologie ist zu berücksichtigen.

§ 25

Physiologische Chemie (Biochemie)

In dem Prüfungsfach Physiologische Chemie (Biochemie) haben die Studierenden eine Übungsaufgabe zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und ihre Kenntnisse über die physiologisch-chemischen (biochemischen) und molekularbiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und ihrer Steuerung nachzuweisen. Die Biochemie der Ernährung ist zu berücksichtigen.

§ 26

Tierzucht und Genetik

In dem Prüfungsfach Tierzucht und Genetik haben die Studierenden ein Haustier hinsichtlich seines Nutz- oder Zuchtwertes zu beurteilen und nachzuweisen, daß sie sich ausreichende Kenntnisse in der Genetik sowie in der Zucht von Haustieren angeeignet haben.

Unterabschnitt 4

Erster Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 27

Prüfungsfächer

Der Erste Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Virologie,
2. Bakteriologie und Mykologie,
3. Parasitologie,
4. Tierernährung und
5. Tierhaltung und Tierhygiene.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 28

Nachweise

Wer sich für die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat nachzuweisen, daß er

1. die Tierärztliche Vorprüfung bestanden und danach mindestens eineinhalb Studienjahre Veterinärmedizin studiert hat,
2. nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung (§ 20) an den Seminaren und Übungen in
 - a) Allgemeiner Pathologie,
 - b) Bakteriologie und Mykologie,
 - c) Virologie,
 - d) Parasitologie,
 - e) Tierernährung und
 - f) Immunologieregelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,
3. ein Praktikum nach § 54 Abs. 1 oder eine andere vergleichbare von der Universität anerkannte Ersatzausbildung absolviert hat und
4. mindestens 42 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern des § 27 teilgenommen hat.

§ 29

Virologie

In dem Prüfungsfach Virologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Virusarten, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 30

Bakteriologie und Mykologie

In dem Prüfungsfach Bakteriologie und Mykologie haben die Studierenden ein mikrobiologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und ihre Kenntnisse über die vete-

rinärmedizinisch wichtigen Bakterien und Pilze, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie über ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 31

Parasitologie

In dem Prüfungsfach Parasitologie haben die Studierenden ein parasitologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und ihre Kenntnisse über die Biologie der tierischen Parasiten und die Feststellung, Verlauf, Bekämpfung und Verhütung parasitärer Erkrankungen sowie über die Bedeutung tierischer Parasiten für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen.

§ 32

Tierernährung

Die Prüfung in dem Fach Tierernährung erstreckt sich auf die Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Pathogenese nutritiv bedingter Erkrankungen, Fertilitäts- und Leistungsmin- derung, der umweltrelevanten Auswirkungen der Fütterung einschließlich des möglichen Ein- trages unerwünschter Stoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft und den Grundlagen der Diäte- tik unter besonderer Berücksichtigung der Futtermittelkunde sowie auf die tierärztlich wichtigen Vorschriften des Futtermittelrechts.

§ 33

Tierhaltung und Tierhygiene

Die Prüfung in dem Fach Tierhaltung und Tierhygiene erstreckt sich auf die Haltung und Pflege der Haus- und Nutztiere und die Bedeutung der Umwelteinflüsse für die Gesundheit und Lei- stung der Tiere sowie auf die Auswirkungen der Tierhaltung auf die Umwelt. Bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist die Auswirkung der Haltung auf die Qualität der ge- wonnenen Lebensmittel zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 5

Zweiter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 34

Prüfungsfächer

Der Zweite Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie,
2. Innere Medizin,
3. Chirurgie einschließlich klinischer Radiologie,
4. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung,
5. Geflügelkrankheiten und
6. Pharmakologie und Toxikologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb von zehn Wochen abgelegt werden.

§ 35

Nachweise

Wer sich für die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat nachzuweisen, daß er

1. nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zweieinhalb Studienjahre Veterinärmedizin studiert hat und
2. den Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
3. ein Praktikum nach § 52 Abs. 1 absolviert hat,
4. an den Seminaren und Übungen in
 - a) Spezieller pathologischer Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen,
 - b) Innerer Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik, klinischer Ausbildung,

- c) Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, klinischer Ausbildung einschließlich klinischer Radiologie,
- d) Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten, klinischer Ausbildung,
- e) Geflügelkrankheiten, klinischer Ausbildung,
- f) Bestandsbetreuung und Ambulatorik,
- g) Lebensmittelkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln,
- h) Milchkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen,
- i) Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung,
- j) Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie,
- k) Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre, Rückstandsbeurteilung,
- l) Tierseuchenbekämpfung sowie im
- m) Querschnittsfach "Klinik" und im
- n) Querschnittsfach "Lebensmittel"

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat sowie

5. mindestens 42 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern des § 34 teilgenommen hat.

§ 36

Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie

In dem Prüfungsfach Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie haben die Studierenden nachzuweisen, daß sie sich die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf, die Merkmale und die Benennung krankhafter Prozesse angeeignet haben. Ferner haben sie pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern, die Obduktion eines Tierkörpers auszuführen oder ein Organ oder mehrere Organe zu untersuchen, die Befunde zu erläutern und anschließend niederzuschreiben sowie ihre Kenntnisse über feststellbare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nachzuweisen.

§ 37

Innere Medizin

In dem Prüfungsfach Innere Medizin haben die Studierenden ein an einer inneren Krankheit oder ein an einer Hautkrankheit leidendes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über ein untersuchtes Tier zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Lehre der Inneren Krankheiten und der Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Therapie sowie der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 38

Chirurgie einschließlich klinischer Radiologie

In dem Prüfungsfach Chirurgie einschließlich klinischer Radiologie haben die Studierenden ein chirurgisch zu behandelndes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über eines der zu untersuchenden Tiere zu erstellen. Sie haben eine Operation oder mehrere Operationen am lebenden oder toten Tier auszuführen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Chirurgie einschließlich der Operations- und Betäubungslehre, der Augenkrankheiten, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Beschlagslehre nachzuweisen. Sie haben außerdem Kenntnisse über den ordnungsgemäßen Betrieb und Einsatz von Geräten zur Röntgendiagnostik einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 39

Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung

In dem Prüfungsfach Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung haben die Studierenden ein Tier auf geschlechtliche Gesundheit oder ein im Neugeborenenalter befindliches Haustier zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzulei-

ten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Gynäkologie einschließlich der Erkrankungen der Milchdrüse, der Geburtskunde einschließlich der Neugeborenenkunde und der geburtshilflichen Operationen, der normalen Fortpflanzung und ihrer Störungen bei männlichen Haustieren sowie der Zuchthygiene der künstlichen Besamung und anderer biotechnischer Maßnahmen einschließlich der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 40

Tierartkliniken

(1) In den Prüfungen nach den §§ 37, 38 und 39 sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Fleischfresser zu berücksichtigen.

(2) An Universitäten, die für bestimmte Tierarten besondere Kliniken eingerichtet haben, können die Prüfungen durch Beschluß des Prüfungsausschusses entsprechend den vorhandenen Kliniken verteilt werden.

§ 41

Geflügelkrankheiten

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten haben die Studierenden ihre Kenntnisse über Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Krankheiten des Geflügels und der sonstigen Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und der Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und Behandlung von Krankheiten nachzuweisen.

§ 42

Pharmakologie und Toxikologie

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie erstreckt sich vor allem auf die Wirkungen und Wechselwirkungen von Arzneimitteln, anderen Wirkstoffen und Umweltkontaminanten im gesunden und kranken Organismus, die grundlegenden Kenntnisse über den therapeutischen Einsatz solcher Stoffe und die damit verbundenen Risiken für Tier und Mensch, auf akute und chronische Vergiftungen und deren Therapie sowie auf die Biotransformation und die Ausscheidung solcher Stoffe durch den Tierkörper.

Unterabschnitt 6

Dritter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 43

Prüfungsfächer

Der Dritte Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer:

1. Tierschutz,
2. Tierseuchenbekämpfung,
3. Lebensmittelkunde einschließlich Querschnittsfach "Lebensmittel",
4. Milchkunde,
5. Fleisch- und Geflügelfleischhygiene,
6. Arznei- und Betäubungsmittelrecht und
7. Tierärztliches Berufs- und Standesrecht.

Die Prüfungen sollen innerhalb von zehn Wochen abgelegt werden.

§ 44

Nachweise

Wer sich für die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat nachzuweisen, daß er

1. den Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als sieben Monaten bestanden hat,
2. einen praktischen Studienteil nach § 52 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und § 58 oder eine andere vergleichbare von der Universität anerkannte Ersatzausbildung absolviert hat,
3. mindestens 42 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern des § 43 und darüber hinaus
4. mindestens 98 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen nach der Studienordnung der Universität teilgenommen hat.

§ 45

Tierschutz

In dem Prüfungsfach Tierschutz haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die art- und verhaltensgerechte Unterbringung und Betreuung von Tieren sowie über den Schutz der Tiere im Tierhandel, bei Tiertransporten, bei der Schlachtung oder Tötung und bei Tierversuchen sowie ihre Kenntnisse über tierschutzrechtliche Bestimmungen mit ihren ethischen und wissenschaftlichen Grundlagen und ihr Verständnis der Verhaltenslehre und der Verhaltensforschung nachzuweisen.

§ 46

Tierseuchenbekämpfung

In dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze der Ursachen, der Verbreitung, der Bekämpfung und der wirtschaftlichen Auswirkungen von Tierseuchen einschließlich deren Prophylaxe und epidemiologischen Ermittlungen sowie der tierseuchen- und tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

§ 47

Lebensmittelkunde einschließlich Querschnittsfach "Lebensmittel"

In dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde einschließlich Querschnittsfach "Lebensmittel" haben die Studierenden ein vom Tier stammendes Lebensmittel, ausgenommen Milch oder Milcherzeugnisse, zu untersuchen, seine Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verkehrsfähigkeit zu beurteilen und den Befund niederzuschreiben. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die vom Tier stammenden Lebensmittel, ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse, und ihre Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über die Technologie der Verarbeitung, über ihre gesundheitlich-hygienische, insbesondere über die mikrobiologische und qualitative Beeinflussung bei der Erzeugung, bei der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie über die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Darüber hinaus haben die Studierenden nachzuweisen, daß sie die möglichen Ursachen für Fehler und Mängel bei der Lebensmittelproduktion von der Urproduktion bis zur Abgabe an den Verbraucher kennen, diese diagnostizieren und durch die Festlegung von kritischen Kontrollpunkten abstellen können.

§ 48

Milchkunde

In dem Prüfungsfach Milchkunde haben die Studierenden eine Milchprobe (Frischgemelkprobe, Rohmilchprobe oder behandelte Milchprobe) oder ein Erzeugnis aus Milch zu untersuchen und zu beurteilen sowie einen schriftlichen Untersuchungsbericht anzufertigen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die Physiologie und Pathologie der Milchbildung, die Hygiene und Technologie der Milchgewinnung und Milchverarbeitung sowie über die gesundheitlich-hygienischen, insbesondere über die mikrobiologischen, qualitativen Beeinflussungen bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung der Milch und Milcherzeugnisse einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 49

Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

In dem Prüfungsfach Fleisch- und Geflügelfleischhygiene haben die Studierenden ein Schlachtvieh im lebenden sowie ein Schlachtvieh im geschlachteten Zustand oder Teile eines geschlachteten Tieres oder ein erlegtes Haarwild nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen, sich über die Eignung des Fleisches zum Genuß für Menschen zu äußern sowie die Befunde und Beurteilungen niederzuschreiben. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die hygienische Gewinnung und die Behandlung des Fleisches, die für die Schlachtvieh- und Fleischuntersuchung geltenden Rechtsvorschriften einschließlich des Geflügelfleischhygienerechtes und die diesen Vorschriften zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Grundzüge der Schlachtbetriebslehre nachzuweisen. Darüber hinaus sind die betrieblichen Maßnahmen des Hygienemanagements und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen.

§ 50

Arznei- und Betäubungsmittelrecht

Im Prüfungsfach Arznei- und Betäubungsmittelrecht haben die Studierenden nachzuweisen, daß sie bei mindestens drei Krankheitsbildern geeignete Arzneimittel auswählen und verordnen können sowie über Kenntnisse der Grundsätze der Festlegung von Rückstandshöchstmengen und der Ableitung von Wartezeiten verfügen. Ferner haben sie zwei Arzneimittel nach Rezept anzufertigen und nach den für Arzneimittelpreise geltenden Vorschriften zu berechnen.

Darüber hinaus haben die Studierenden ihre Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln sowie über die Vorschriften und Maßnahmen zur Vermeidung von Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft nachzuweisen.

§ 51

Tierärztliches Berufs- und Standesrecht

In dem Prüfungsfach Tierärztliches Berufs- und Standesrecht haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere sowie über die Gewährleistung beim Kauf von Tieren nachzuweisen; außerdem haben sie ihre Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes wichtigen Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über die Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes und über das tierärztliche Berufs- und Standesrecht einschließlich der rechtlichen Gegebenheiten der Praxisführung darzulegen.

Abschnitt 3

Der praktische Studienteil

Unterabschnitt 1

Die Ausbildung in der Hygienekontrolle und in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 52

Ausbildungstätten, Dauer

(1) Die Ausbildung in der Hygienekontrolle bei einer für die Hygieneüberwachung in Schlachtbetrieben oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde dauert 75 Stunden in mindestens drei Wochen. Sie darf frühestens nach Ableistung des sechsten Fachsemesters und zwar außerhalb der Vorlesungszeit, in die Pflichtlehrveranstaltungen gelegt worden sind, abgeleistet werden.

(2) Die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb zuständigen Behörde dauert 100 Stunden in mindestens drei Wochen. Sie darf frühestens nach Ableistung des achten

Fachsemesters und zwar außerhalb der Vorlesungszeit, in die Pflichtlehrveranstaltungen gelegt worden sind, abgeleistet werden.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 2 darf nur in Betrieben abgeleistet werden, die über eine Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr verfügen und in denen hauptamtlich für den Betrieb verantwortliche Tierärztinnen oder Tierärzte vorhanden sind. Werden in einem Betrieb nur Rinder oder nur Schweine geschlachtet, so sind von der Ausbildungszeit nach Absatz 2 mindestens 30 Stunden in einem Schlachtbetrieb mit der jeweils anderen Tierart abzuleisten.

(4) Die Ausbildung nach Absatz 1 kann mit Zustimmung der Universität auch durch eine um drei Wochen verlängerte Ausbildung nach Absatz 2 ersetzt werden, sofern auch dabei eine Einweisung in die Hygienekontrollen im Schlachtbetrieb erfolgt.

§ 53

Inhalt der Ausbildung

(1) Während der Ausbildung nach § 52 Abs. 1 haben sich die Studierenden nach näherer Weisung von hauptamtlich bei der für die Hygienekontrolle in den Betrieben zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten in der Beurteilung des Hygienestatus der Räumlichkeiten und der Anlagen der Betriebe sowie in der Beurteilung der Verarbeitungstechnologie zu üben. Darüber hinaus haben sich die Studierenden mit Methoden zur Kontrolle des Hygienestatus der Betriebe vertraut zu machen.

(2) Während der Ausbildung nach § 52 Abs. 2 haben sich die Studierenden nach näherer Weisung von hauptamtlich bei der für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches verschiedener Tierarten zu üben. Darüber hinaus haben sich die Studierenden über die tierschutzgerechte Behandlung der Schlachttiere zu informieren.

(3) Die Studierenden erhalten für die Ausbildung nach § 52 Abs. 1 und 2 Bescheinigungen nach Anlage 9 und Anlage 10.

Unterabschnitt 2

Die Ausbildung in der kurativen Praxis
einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer Tierklinik

§ 54

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Der erste Abschnitt der Ausbildung, die wahlweise in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 150 Stunden in mindestens vier Wochen. Er darf nicht vor Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum) abgeleistet werden.

(2) Der zweite Abschnitt der Ausbildung, die wahlweise in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 700 Stunden unbeschadet des § 57 und ist zusammenhängend nach Absolvierung des neunten Fachsemesters in mindestens 16 Wochen abzuleisten.

§ 55

Ausbildung in der kurativen Praxis einer Tierärztin oder eines Tierarztes

(1) Die Ausbildung in der kurativen Praxis einer Tierärztin oder eines Tierarztes ist in geschlossener und zeitlicher Abfolge abzuleisten und darf ohne triftigen Grund nicht unterbrochen werden. Sie darf nur bei Tierärztinnen oder Tierärzten abgeleistet werden, welche

1. seit mindestens zwei Jahren eine Praxis selbständig ausüben,
2. eine tierärztliche Hausapotheke betreiben und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden zwei Jahren berufsgerichtlich nicht bestraft worden sind.

(2) Während der praktischen Ausbildung nach § 54 haben sich die Studierenden unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und ihre volle Arbeitskraft nach ihrem Ausbildungsstand zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11 und 12.

§ 56

Ausbildung in der Tierklinik

(1) Die Ausbildung in der Tierklinik ist in den Kliniken einer Universität abzuleisten. Sie kann auch in anderen unter tierärztlicher Leitung stehenden Kliniken abgeleistet werden, die von der zuständigen Tierärztekammer die Anerkennung als Tierklinik besitzen.

(2) Während der Ausbildung in der Tierklinik haben sich die Studierenden unter Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Leitung der Klinik auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik zu unterrichten und ihre volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei sind sie zu theoretisch-wissenschaftlichen Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 13.

Unterabschnitt 3

Wahlpraktikum

§ 57

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Ein Teil des Praktikums nach § 54 Abs. 2 von höchstens 350 Stunden in acht Wochen kann an einer der in Absatz 2 aufgeführten Ausbildungsstätten abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 kann abgeleistet werden

- a) in einem Institut einer Universität einer naturwissenschaftlich-medizinischen Fachrichtung,
- b) in einer Forschungsanstalt des Bundes und der Länder mit naturwissenschaftlich-medizinischer Aufgabenstellung,
- c) in einer Veterinäruntersuchungsanstalt,
- d) in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,
- e) bei einem öffentlich-rechtlichen oder staatlichen geförderten Tiergesundheitsdienst bzw. einem Tiergesundheitsamt oder bei einer Besamungsstation,
- f) in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln.

- teln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln oder
- g) in wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 14.

Unterabschnitt 4

Die praktische Ausbildung in der
Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln

§ 58

Ausbildungsstätten, Dauer

Die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln dauert 75 Stunden in mindestens zwei Wochen. Sie darf nicht vor dem Abschluß des neunten Fachsemesters abgeleistet werden. Sie erfolgt in Dienststellen, denen die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln oder die Lebensmitteluntersuchung obliegt, in Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft, die die Qualität und Unbedenklichkeit der in Verkehr gebrachten Lebensmittel kontrollieren oder in den einschlägigen Universitätseinrichtungen.

§ 59

Inhalt der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln nach § 58 soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Studierenden sollen umfassend in der Überwachung und Untersuchung verschiedener Lebensmittel geübt und befähigt werden, selbständig eine Beurteilung der Verkehrsfähigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage vorzunehmen. Dabei sind auch die Gesichtspunkte der Lebensmitteltechnologie, der Betriebshygiene sowie der Qualitätssicherung und der Marktfähigkeit (Handelsklassenrecht) zu berücksichtigen.

(2) Die Studierenden erhalten über die erfolgreich durchgeführte Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 15.

Abschnitt 4

Die Approbation

§ 60

Antrag

(1) Der Antrag auf Approbation als Tierärztin oder Tierarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
2. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
3. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist, und
4. die Zeugnisse über die Tierärztliche Prüfung.

Außerdem ist ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beizubringen, das nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf. Ist ein Antragsteller, der nicht Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, weniger als zwei Jahre im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldet, so hat er dem Antrag ferner eine Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 oder, sofern eine solche nicht beigebracht werden kann, eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob er in dem Staat seines bisherigen Aufenthalts vorbestraft ist, ob dort gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob ihm dort auf Grund disziplinarischer oder administrativer Maßnahmen die Ausübung des tierärztlichen Berufs untersagt worden ist.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 1, 1a, 2 oder 3 oder nach § 15a der Bundes-Tierärzteordnung erteilt werden, so ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Es sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, anstelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 4 Unterlagen über die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung sowie die nach § 4

Abs. 1a Nr. 2 und § 15a der Bundes-Tierärzteordnung erforderlichen Bescheinigungen in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige berufliche Tätigkeit, verlangen. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweise nach § 4 Abs. 1a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung vorlegen, kann ein Tätigkeitsnachweis nur verlangt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint. Satz 3 gilt nicht für die in der Anlage zu § 4 Abs. 1a der Bundes-Tierärzteordnung aufgeführten tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 21. Dezember 1980 von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder nach dem 01. Januar 1993 von einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind.

(3) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den tierärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Tierärzteordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle der in Absatz 1 Nr. 3 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung

der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

§ 61

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 16 erteilt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Abschnitt 5

Ergänzende Vorschriften

§ 62

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sind, werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet

1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums an einer Universität
2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums an einer wissenschaftlichen Universität.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind.

(3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag.

§ 63

Zuständige Behörde

(1) Die Entscheidungen nach § 62 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Antragstellern, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin an einer Universität im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, trifft in den Fällen, in denen der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land

1. Baden-Württemberg oder Bayern hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Bayern,
2. Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Berlin,
3. Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen,
4. Hessen, Rheinland-Pfalz oder Saarland hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Hessen,
5. Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Sachsen

die Entscheidung; in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 bis 5 nicht begründet ist, trifft die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen die Entscheidung.

(2) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung nach § 62 nach Anhören der Universität. Der Antragsteller erhält über die getroffene Entscheidung eine Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis im Sinne der §§ 18, 21, 28, 35 und 44.

§ 64

Ausnahmen

Die für den Studienort zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen von den Vorschriften

1. des § 4,
2. des § 18 Abs. 1 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens ein Jahr Veterinärmedizin studiert haben muß,
3. der § 21 Abs. 1 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens zwei Jahre Veterinärmedizin studiert haben muß,
4. des § 28 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens eineinhalb Studienjahre nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung Veterinärmedizin studiert haben muß,
5. des § 35 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens zweieinhalb Studienjahre nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung Veterinärmedizin studiert haben muß,
6. des § 21 Abs. 1 Nr. 2, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden haben muß,
7. des § 35 Nr. 2, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung den Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
8. des § 44 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung den Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als sieben Monaten bestanden haben muß,
9. des § 18 Abs. 2 Satz 1 im Hinblick auf den vorgeschriebenen Zeitraum zur Ablegung der Prüfung,

10. des § 52 Abs.1 und 2 im Hinblick auf die vorgegebenen Zeiträume der Ableistung der Praktika und
11. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Dauer der selbständigen Praxisausübung.

Nach Satz 1 Nr. 2 bis 7 erteilte Ausnahmen gelten nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis auch für die Zulassung zu den nachfolgenden Prüfungsabschnitten.

§ 65

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Studium beginnen, werden nach dieser Verordnung ausgebildet und geprüft.

(2) Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, legen die Tierärztliche Vorprüfung nach dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht ab. Wiederholungsprüfungen werden nach dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht abgenommen.

(3) Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, aber noch zu keinem Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung zugelassen worden sind, werden nach dieser Verordnung ausgebildet und geprüft. Spätestens bei der Zulassung zum Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung haben die Studierenden nachzuweisen, daß sie die Pflichtlehrveranstaltungen in Allgemeiner Radiologie einschließlich Strahlenphysik sowie in Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung besucht und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen sowie die Prüfungen in diesen Fächern erfolgreich abgelegt haben.

(4) Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden haben, werden nach dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht geprüft; dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 1999 (BGBl. I S. 140), wird wie folgt gefaßt:

„b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,“.

Artikel 3

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte

Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dem Gesuch ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen.

(2) Die Hochschulzugangsberechtigung einer außerdeutschen Schule kann ausnahmsweise als Ersatz für den in Absatz 1 bezeichneten Nachweis gelten, wenn er von dem Kultusminister eines deutschen Landes als gleichwertig mit der Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Schule anerkannt ist.

(3) Enthält der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung keine Leistungsnote in Latein, so kann der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegen einer Ergänzungsprüfung oder durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie erbracht werden.“.

2. In § 19 Abs. 2, Abs. 5, § 26 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „des Reifezeugnisses“ durch die Wörter „der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

In § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, werden die Wörter „das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ durch die Wörter „der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 2 und der Artikel 2 bis 4 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden neunten Kalendermonats in Kraft. Die Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 2 und die Artikel 2 bis 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten nach Artikel 5 Abs. 1 S. 1 der Verordnung tritt die Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für
Gesundheit

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1, 2 und 7)

Fachgebiete und Gesamtstundenzahlen*

1.	Physik	56 Std.
2.	Chemie	126 Std.
3.	Zoologie	70 Std.
4.	Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde	70 Std.
5.	Biometrie	28 Std.
6.	Berufsfelderkundung (medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)	42 Std.
7.	Anatomie	224 Std.
8.	Histologie und Embryologie	98 Std.
9.	Ethologie	28 Std.
10.	Landwirtschaftslehre	28 Std.
11.	Tierhaltung und Tierhygiene	56 Std.
12.	Allgemeine Radiologie einschließlich Strahlenphysik	42 Std.
13.	Physiologie; physiologische Chemie (Biochemie)	280 Std.
14.	Futtermittelkunde	42 Std.
15.	Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung	84 Std.
16.	Klinische Propädeutik	98 Std.
17.	Tierschutz	56 Std.
18.	Labortierkunde	14 Std.

* Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und eine etwaige Zusammenfassung verschiedener Fachgebiete zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden durch diese Anlage nicht berührt.

19.	Tierernährung	56 Std.
20.	Tierärztliches Berufs- und Standesrecht	28 Std.
21.	Geflügelkrankheiten	28 Std.
22.	Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie; Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre, Rückstandsbeurteilung	126 Std.
23.	Bakteriologie und Mykologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie	224 Std.
24.	Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische sowie der Bienen	28 Std.
25.	Tierseuchenbekämpfung	42 Std.
26.	Allgemeine Pathologie, Spezielle pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen	182 Std.
27.	Innere Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik	126 Std.
28.	Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten	126 Std.
29.	Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, klinische Radiologie	126 Std.
30.	Bestandsbetreuung und Ambulatorik	42 Std.
31.	Lebensmittelkunde einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln; Milchkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen; Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung	196 Std.
32.	Klinische Ausbildung in den Fächern Nummern 21, 27, 28 und 29	518 Std.
33.	Querschnittsfach Klinik	126 Std.
34.	Querschnittsfach Lebensmittel	126 Std.
35.	Übungen in Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung	70 Std.
36.	Praktische Ausbildung in einer tierärztlichen Praxis oder tier-	

	ärztlichen Klinik	850 Std.
37.	Praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle und in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	175 Std.
38.	Praktische Ausbildung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung und in der Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln	75 Std.
39.	Wahlpflichtveranstaltungen, an denen der Studierende zusätzlich teilzunehmen hat	<u>308 Std.</u>
		<u>5.020 Std.</u>

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2)

Zuordnung der Fachgebiete zu Studienabschnitten

Zeit	Fach
1. und 2.	- Physik
Studienjahr	- Chemie
	- Zoologie
	- Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde
	- Biometrie
	- Berufsfelderkundung (medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)
	- Anatomie
	- Histologie
	- Embryologie
	- Ethologie
	- Landwirtschaftslehre
	- Tierhaltung
	- Allgemeine Radiologie einschließlich Strahlenphysik
	- Physiologie
	- Physiologische Chemie (Biochemie)
	- Futtermittelkunde
	- Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung
	- Klinische Propädeutik
	- Tierschutz
	- Wahlpflichtveranstaltungen
3. bis 5.	- Labortierkunde
Studienjahr	- Tierernährung
	- Tierschutz
	- Tierärztliches Berufs- und Standesrecht
	- Geflügelkrankheiten
	- Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie
	- Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre,

	Rückstandsbeurteilung
	- Bakteriologie und Mykologie
	- Virologie
	- Parasitologie
	- Immunologie
	- Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische, sowie der Bienen
	- Tierseuchenbekämpfung
	- Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie, Histologie einschließlich Obduktionen
	- Tierhygiene
	- Innere Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik, klinische Ausbildung
	- Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten, klinische Ausbildung
	- Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, klinische Ausbildung einschließlich klinischer Radiologie
	- Bestandsbetreuung und Ambulatorik
	- Lebensmittelkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln
	- Milchkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen
	- Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung
	- Querschnittsfach Klinik
	- Querschnittsfach Lebensmittel
	- Wahlpflichtveranstaltungen

Prüfungsausschuß
für die - Tierärztliche Vorprüfung -
- Tierärztliche Prüfung -

Prüfer/in:
Institut oder Klinik:

**Niederschrift
über die Prüfung**

in
(Prüfungsfach)

Der - Die Studierende - der Veterinärmedizin

ist am in dem obenbezeichneten Prüfungsfach geprüft worden.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte beteiligte Prüfer/innen:.....

Gegenstand der Prüfung:*)

Bewertung der Leistung:.....

....., den 19..

.....
(Unterschrift Protokollführer/in,
soweit nicht der/die Prüfer/in die Niederschrift
gefertigt hat)

.....
(Unterschrift Prüfer/in)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.

Wiederholungsprüfung

am.....

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer/innen:

Bei der Prüfung waren nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Approbationsordnung zugelassene Studierende - ein/e Vertreter/in der zuständigen Tierärztekammer - nicht - zugegen; (falls solche Personen zugegen waren:) der - die - Studierende hat sich mit der Anwesenheit dieser Personen einverstanden erklärt.

Gegenstand der Prüfung:*).....

Bewertung der Leistung:

....., den 19..

.....
(Unterschrift des weiteren
Ausschußmitgliedes)

.....
(Unterschrift Prüfer/in)

.....
(Unterschrift Protokoll-
führer/in, soweit nicht Prüfer/in
die Niederschrift gefertigt hat)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Hochschule)
in
(Ort)

**Zeugnis
über das Ergebnis
des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Vorphysikum)**

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin
(Vor-und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Physik die Note
2. in Chemie die Note
3. in Zoologie die Note
4. in Botanik die Note
5. in Allgemeiner Radiologie
die Note

erhalten und somit am *) den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung - nicht - bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19..
Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Anlage 5

(zu § 14 Abs. 1 und 4)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Hochschule)
in
(Ort)

**Zeugnis
über das Ergebnis
des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Physikum)
- und über das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung -**

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Anatomie die Note
2. in Histologie und
Embryologie die Note
3. in Physiologie die Note
4. in Physiologischer Chemie
(Biochemie) die Note
5. in Tierzucht und Genetik
die Note

erhalten und somit - unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten des Zeugnisses über das Ergebnis im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung am*)
die Tierärztliche Vorprüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden - den anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19..

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)

in.....
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des Ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Virologie die Note
2. in Bakteriologie und Mykologie
die Note
3. in Parasitologie die Note
4. in Tierernährung die Note
5. in Tierhaltung und
Tierhygiene die Note

erhalten und somit am*) den Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung- nicht-
bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19..

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Anlage 7

(zu § 14 Abs. 1)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung
an der
(Hochschule)
in.....
(Ort)

**Zeugnis
über das Ergebnis
des Zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung**

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Allgemeiner Pathologie und
spezieller pathologischer
Anatomie und Histologie
die Note
2. in Innerer Medizin die Note
3. in Chirurgie einschließlich klinischer
Radiologie die Note
4. in Physiologie und Pathologie
der Fortpflanzung die Note
5. in Geflügelkrankheiten die Note
6. in Pharmakologie und Toxikologie
die Note

erhalten und somit am*) den Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung- nicht-
bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

(Siegel)

....., den 19..
Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung
an der
(Hochschule)
in
(Ort)

**Zeugnis
über das Ergebnis
des Dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung
und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung
Prüfungszeugnis im
Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 78/1026/EWG des Rates**

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Tierschutz die Note
2. in Tierseuchenbekämpfung die Note
3. in Lebensmittelkunde einschließlich
Querschnittsfach "Lebensmittel"
die Note
4. in Milchkunde die Note
5. in Fleisch- und Geflügelfleisch-
hygiene die Note
6. in Arznei- und Betäubungsmittelrecht
die Note
7. in Tierärztlichem Berufs- und
Standesrecht die Note

erhalten und somit - unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten der beigegeführten Zeugnisse über
die Ergebnisse des Ersten und Zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung am*)
die Tierärztliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden - den Dritten Abschnitt
der Tierärztlichen Prüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19..
Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

.....
(Bezeichnung der zuständigen Behörden)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis(mindestens zwei Wochen)
die praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle abgeleistet.

Er - Sie - hat sich während dieser Zeit in 75 Stunden unter meiner Aufsicht und Leitung in der Beurteilung des Hygienezustandes der Räumlichkeiten und der Anlagen der Betriebe sowie in der Beurteilung der Verarbeitungstechnologie geübt. Er - Sie - hatte ferner Gelegenheit, sich mit Methoden zur Kontrolle des Hygienestatus der Betriebe vertraut zu machen.

....., den 19..

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarztes)

.....
(Bezeichnung der zuständigen Behörde)

Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname).

hat in der Zeit vom bis (insgesamt mindestens drei Wochen)

in dem Schlachtbetrieb/den Schlachtbetrieben - in
die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung abgeleistet.

Er - Sie - hat sich während dieser Zeit Stunden (insgesamt mindestens 100 Stunden) unter meiner Aufsicht und Leitung in der Beurteilung der Schlacht tier und des Fleisches der verschiedenen Tierarten geübt. Er - Sie - hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

Der Schlachtbetrieb/die Schlachtbetriebe - entspricht/entsprechen den Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 Satz 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte.

....., den 19..

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarztes)

.....
(Name und Anschrift Praxisinhaber/in)

Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines/r Tierarztes/Tierärztin

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (insgesamt mindestens vier Wochen)

in meiner Praxis die praktische Ausbildung abgeleistet.

Er - Sie - ist während dieser Zeit Stunden (insgesamt mindestens 150 Stunden) unter meiner Aufsicht, Leitung und Verantwortung auf allen Gebieten meines tierärztlichen Tätigkeitsbereiches unterrichtet und zu regelmäßiger Mitarbeit herangezogen worden.

Ich versichere, daß ich die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte erfülle.

....., den 19..

(Stempel)

.....
(Unterschrift Praxisinhaber/in)

.....
(Name und Anschrift Praxisinhaber/in)

Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines/r Tierarztes/Tierärztin

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (.....Stunden)
in meiner Praxis die praktische Ausbildung nach § 55 abgeleistet.

Ich versichere, daß ich die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 der Approbationsordnung für
Tierärztinnen und Tierärzte erfülle.

....., den 19..

(Stempel)

.....
(Unterschrift Praxisinhaber/in)

.....
(Bezeichnung der Tierklinik)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in einer Tierklinik**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (.....Stunden)

in

(Bezeichnung der Tierklinik)

die praktische Ausbildung nach § 56 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte
abgeleistet.

....., den 19..

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift Leiter/in der Tierklinik)

.....
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis
in
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum nach § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte abgeleistet.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Tätigkeitsbereiche erstreckt:
.....

Er - Sie - hatte während Stunden in Wochen Gelegenheit, seine - ihre - Kenntnisse in den vorstehend genannten Tätigkeitsbereichen zu vertiefen, zu erweitern und praktisch anzuwenden.

....., den 19..

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift ausbildende/r Tierärztin/Tierarzt)

.....
(Bezeichnung des Betriebes/der Behörde/des Institutes)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Überwachung
und Untersuchung von Lebensmitteln**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis
in dem Betrieb/der Behörde/dem Institut - in
die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln abgelei-
stet.

Er - Sie - hat sich während dieser Zeit an wenigsten 75 Stunden in zwei Wochen unter meiner
Aufsicht und Leitung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln geübt.

....., den 19..

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift Ausbilder/in)

Anlage 16
(zu § 61)

Approbationsurkunde

Herr

Frau

.....
geboren am 19.. in
erfüllt die Voraussetzungen des § 4 - § 15 a *) - der Bundes-Tierärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Tierärztin/Tierarzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung Tierarzt/Tierärztin und zur
Ausübung des tierärztlichen Berufes.

....., den 19..

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) In der Approbationsurkunde ist nur die zutreffende Vorschrift aufzunehmen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Öffnung des europäischen Binnenmarktes mit den sich wandelnden Anforderungen an den tierärztlichen Beruf macht auch eine Änderung der Ausbildung der Tierärztinnen und Tierärzte erforderlich.

Durch die Neufassung der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Verbesserung der Qualität der Ausbildung,
2. Auflösung der starren Trennung zwischen Vorklinik und Klinik mit einer eher praxisbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung,
3. angemessene Berücksichtigung der "neuen Aufgaben" des Tierarztes und Straffung verschiedener Lehrinhalte,
4. Schaffung der Voraussetzungen für eine den pädagogischen Erfordernissen angemessene Ausbildung,
5. Vorbereitung des Tierarztes auf die mit Erteilung der Approbation als berufsfähiger/m Tierärztin/Tierarzt zugebilligten eigenverantwortlichen Aufgaben
 - a) in Wissenschaft und Forschung,
 - b) nach der Niederlassung in freier Praxis,
 - c) als amtliche/r Tierärztin/Tierarzt bzw. bei der Wahrnehmung etwaiger sonstiger hoheitlicher Aufgaben.

Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Beibehaltung der bisherigen Regelstudienzeit,
2. Erhaltung der einheitlichen Approbation,

3. Berücksichtigung der Gleichwertigkeit der Aufgaben des Tierarztes nach § 1 der Bundes-Tierärzteordnung, nämlich Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten sowie den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln hinzuwirken.

Diese Zielvorstellungen sollen wie folgt erreicht werden:

I. Struktur des Studiums

Das Studium soll wie bisher in fünf Prüfungsabschnitte mit dem Vorphysikum, dem Physikum und der Tierärztlichen Prüfung mit drei Prüfungsabschnitten gegliedert werden. Allerdings wird es zu verschiedenen Verschiebungen von Lehrinhalten und damit auch von Prüfungsinhalten kommen. Das Vorphysikum soll wie bisher nach dem zweiten Semester und das Physikum nach dem vierten Semester absolviert werden. Der Erste Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung wird nach dem siebten Fachsemester abgelegt werden und enthält im wesentlichen die klinisch-theoretischen Fächer. Der Zweite Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung wird nach dem neunten Fachsemester abgelegt und enthält die klinischen Fächer. Der Dritte Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung ist nach Ableistung der praktischen Ausbildung vorgesehen und enthält im wesentlichen die rechtsrelevanten Fächer.

II. Lehrinhalte

Die bisherige starre Trennung zwischen Klinik und Vorklinik wird aufgehoben. Dies ist nur dadurch möglich, daß Lehrinhalte aus den bisherigen klinischen Teilen in die Vorklinik vorverlagert werden. Dies führt zu einer Verdichtung des Lehrangebotes in den ersten Studiensemestern, für die ein Ausgleich geschaffen werden muß. Dies kann nicht durch eine alleinige Stundenreduktion der einzelnen Fächer gelingen, es muß darüber hinaus den Vorkenntnissen der Studierenden Rechnung getragen werden. Da die Schulausbildung in den vergangenen Jahren eine Spezialisierung mit Schwerpunkten durch das Belegen von Leistungskursen vollzogen hat, können diese Vorkenntnisse von Studierenden angemessen berücksichtigt werden. In den klassischen Vorphysikumsfächern Physik, Chemie, Zoologie und Botanik wird im wesentlichen das in Leistungskursen vermittelte Abiturwissen verlangt. Zur angemessenen Berücksichtigung dieser Kenntnisse kann ermöglicht werden, daß die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums Prüfungen in einem oder mehreren der

genannten Vorphysikumsfächer ablegen können. Das Bestehen solcher Prüfungen wird als bestandene Vorphysikumsprüfung gewertet. Falls die Studierenden die Prüfungen nicht bestehen, ergeben sich daraus für sie keine negativen Folgen (Freischußregelung).

Neu gelehrt bzw. vorgezogen werden in erster Linie die Fächer Ethologie, Allgemeine Radiologie einschließlich Strahlenphysik, Landwirtschaftslehre sowie Tierhygiene und Tierhaltung (erstes und zweites Fachsemester). In das dritte und vierte Fachsemester werden die Fächer Tierzucht und Genetik, Futtermittelkunde und Klinische Propädeutik aus dem bisherigen klinischen Bereich vorgezogen. Das Fach Tierzucht wird auch Gegenstand der Physikumsprüfung, während für die Fächer Futtermittelkunde und klinische Propädeutik die Teilnahme an scheinpflichtigen Veranstaltungen verlangt wird.

Nach dem Physikum wird der erste klinische Abschnitt des Studiums vom fünften bis siebten Fachsemester gelehrt. Im Vordergrund dieses Ausbildungsteils stehen die klinisch-theoretischen Fächer, aber auch bereits die rein klinischen Fächer sowie die Lehrinhalte der Fleisch- und Lebensmittelhygiene einschließlich der einschlägigen Rechtsgrundlagen. Hierdurch wird den Hochschulen die Möglichkeit gegeben, die Lehrinhalte dieser Fächer über einen größeren Zeitraum zu verteilen. Als neue Fachbezeichnung wird das Gebiet "Tierärztliches Berufs- und Standesrecht" aufgenommen, das auch das bisherige Fach "gerichtliche Veterinärmedizin" aufgreift und mit den Lehrinhalten, die sich aus den neuen Aufgaben des Tierarztes ergeben, verbindet. Ein Teil dieser Fächer soll Gegenstand des Ersten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung nach dem siebten Fachsemester werden.

Im achten und neunten Fachsemester werden die klinischen Fachgebiete sowie die Fachgebiete Lebensmittel- und Fleischhygiene gelehrt und es wird als Fach Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht einschließlich der Rückstandsfragen eingeführt.

Im achten und neunten Fachsemester sind darüber hinaus Querschnittsfächer vorgesehen. Das Querschnittsfach "Klinik" greift insbesondere die Lehrinhalte der klinischen Fächer wie Innere Medizin, Pathologie und Physiologie der Fortpflanzung und Chirurgie auf, die im Hinblick auf die kurative Tätigkeit des Tierarztes mit den angrenzenden Fachgebieten verknüpft werden müssen. Das Querschnittsfach "Lebensmittel" soll den Studierenden durch die gemeinsame Lehre der beteiligten Fächer die Zusammenhänge von der Urproduktion bis zur Gewinnung und schließlich zur Herstellung und bis zur Abgabe von Lebensmitteln an den Verbraucher vermitteln. In den Querschnittsfächern sollen die Aspekte der Qualitätssicherung besondere Berücksichtigung finden. Die In-

halte des Faches "Lebensmittel" werden im Prüfungsfach Lebensmittelkunde im Rahmen einer Kollegialprüfung Inhalt des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung.

Neben den Lehrinhalten und der Strukturierung des Studiums muß auch die praktische Ausbildung eine Änderung erfahren. In der vorlesungsfreien Zeit nach dem fünften Fachsemester haben die Studierenden ein vierwöchiges Praktikum in der tierärztlichen Praxis zu absolvieren. Dieses ist bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der Ausbildung möglich, da im vierten Semester die ersten klinischen Fächer, wie Propädeutik, gelehrt werden. Außerdem ist es sinnvoll, den Studierenden bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit dem Berufsalltag praktizierender Tierärztinnen/Tierärzte vertraut zu machen. In der vorlesungsfreien Zeit nach dem sechsten Fachsemester sollen sich die Studierenden in zwei Wochen mit Fragen der Hygienekontrollen und der Produktionstechnologie in Schlacht- und Lebensmittelbetrieben beschäftigen. Auch dieses Praktikum soll in erster Linie dazu dienen, die Studierenden möglichst frühzeitig mit den Berufsgegebenheiten des Tierarztes vor Ort zu konfrontieren. Der nächste Block der praktischen Ausbildung ist für die Zeit nach dem achten Fachsemester vorgesehen. In diesem Zeitraum muß die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in der Praxis geübt werden. Für die Dauer dieses Praktikums sind drei Wochen mit 100 Arbeitsstunden vorgesehen. Die Anforderungen an die Ausbildungsschlachthöfe werden dahingehend abgeändert, daß grundsätzlich alle Schlachtbetriebe, die über die "volle" EG-Zulassung verfügen, für die Ausbildung zugelassen sind. Auch Auslandspraktika sollten künftig lediglich an das Kriterium der Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr der Betriebe gekoppelt werden, wobei in den Schlachtbetrieben hauptamtlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde verantwortliche Tierärztinnen und Tierärzte tätig sein müssen. Nach dem neunten Fachsemester ist die praktische Ausbildung in der tierärztlichen Praxis bzw. der Tierklinik zu absolvieren. Den Studierenden wird aufgegeben, ein mindestens viermonatiges Praktikum in der tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik abzuleisten. Zwei Monate können allerdings im Rahmen eines Wahlpflichtpraktikums in wissenschaftlichen Instituten bzw. Untersuchungseinrichtungen absolviert werden. Ein weiteres Praktikum soll sich mit Fragen der Herstellung und des Vertriebs von Lebensmitteln beschäftigen. Dieses Praktikum dauert zwei Wochen mit 75 Arbeitsstunden. Als Ausbildungsstätten kommen für diesen Teil der Ausbildung neben den staatlichen Untersuchungseinrichtungen und Veterinärämtern auch Einrichtungen der Qualitätssicherung in lebensmittelproduzierenden Betrieben wie Fleischerzeugnisbetrieben, Fischereierzeugnisbetrieben, Molkereien und andere Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, infrage.

Der bisherige Stundenumfang von 5.105 Stunden wird auf 5.020 Stunden gesenkt (s. Anlage 1). Da die Ausbildung intensiviert werden soll, muß der Pflichtstundenanteil ei-

nen solchen Umfang erhalten, daß er tatsächlich von den Studierenden bewältigt werden kann.

Die vorgesehenen Änderungen der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte sind so umfassend, daß nicht der Weg einer Änderungsverordnung, sondern der Weg einer Neufassung der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte gewählt werden muß.

Die angestrebte Verbesserung der Ausbildung wird einen erhöhten Lehraufwand erfordern, der bei gleichbleibendem Curricularnormwert kostenneutral erbracht werden kann. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Die wesentlichen Elemente des Beschlusses des Bundesrates (Drucksache 538/98) wurden in dieser Begründung übernommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 formuliert die Zielsetzungen und die Gliederung der tierärztlichen Ausbildung, wobei insbesondere neben den grundsätzlichen Anforderungen auch auf die Qualitätssicherung bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes hingewiesen wird.

Zu § 2

Zu Absatz 1:

In Abs. 1 wird festgeschrieben, daß die Prüfungsanforderungen in den Lehrveranstaltungen den Studierenden vermittelt werden müssen. Ferner werden die Formen der Unterrichtsveranstaltungen beschrieben. Die Unterrichtsformen orientieren sich an den bisher üblichen Veranstaltungen. Um eine Begriffsverwirrung zu vermeiden und eine klare Zuordnung der klinischen Demonstrationen zu den Seminaren sicherzustellen, werden unter Beachtung der Kapazitätsverordnungen der Länder die entsprechenden Beschreibungen der Veranstaltungen gewählt. Dabei wird davon ausgegangen, daß neben den Vorlesungen auch Seminare inhaltlich nur von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern abgehalten werden können. Da es bei Seminaren zu einer umfassenden Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden kommen soll, ist ein breites Fachwissen der Lehrenden erforderlich, um die gewünschte Qualitätssteigerung der Ausbildung sicherzustellen.

Bei den Übungen am Tier sollte die Gruppengröße so gewählt werden, daß einerseits der Schutz des Patienten sichergestellt und andererseits die Übersichtlichkeit der Übungsmaßnahme (Untersuchung, Therapie, Sektion) erhalten wird. Da in der Regel kranke Tiere zur Ausbildung herangezogen werden und auch herangezogen werden müssen, sind bei dieser Beschränkung die tierschutzrelevanten Fragestellungen besonders zu bewerten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verpflichtet die Universitäten, für eine gleichmäßige Verteilung der Pflichtlehrveranstaltungen Sorge zu tragen. Sollte es aus didaktischen Gründen nicht möglich sein, die Grenze von 30 Wochenstunden einzuhalten, dürfen 33 Wochenstunden jedoch nicht überschritten werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schreibt vor, daß Studierende zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen an mindestens 308 Stunden Wahlpflichtveranstaltungen teilzunehmen haben. Wahlpflichtveranstaltungen sollen Lehrenden und Studierenden Gelegenheit geben, sich in kleinen Gruppen mit bestimmten Fragestellungen intensiv auseinanderzusetzen. Dabei soll das Angebot der Hochschule so groß sein, daß die Studierenden auch Gelegenheit haben, ihren besonderen Interessen entsprechende Wahlpflichtveranstaltungen auszuwählen. Die Universitäten sollen dabei auch die routinemäßige Institutsarbeit für die intensive Ausbildung der Studierenden unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeiten nutzen.

Zu den Absätzen 4, 5 und 6:

Die als Querschnittsfächer "Klinik" und "Lebensmittel" bezeichneten Pflichtlehrveranstaltungen sollen zur Verankerung des intensiven fächerübergreifenden (interdisziplinären) Unterrichtes dienen. Auch diese Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Seminaren dargebracht werden müssen.

Zu § 3 und § 4:

Die §§ 3 und 4 werden redaktionell angepaßt.

Zu § 5:

Die bisher erforderlichen Nachweise, die der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen waren, werden als entbehrlich angesehen. Es wird nur noch der Personalausweis anstelle des Familienbuches und der Geburtsurkunde gefordert. Der Begriff „allgemeinen Hochschulreife“ wird durch den Begriff „Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt. Dies ermöglicht qualifizierten Berufstätigen in dem Studiengang

Veterinärmedizin zur Prüfung zugelassen zu werden und den Beruf ausüben zu können.

Zu § 6:

Neben redaktionellen Anpassungen in § 6 wird im Absatz 3 festgelegt, daß nach Zulassung zur Prüfung alle Abschnitte innerhalb von 9 Monaten abzuschließen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Prüfungen in einzelnen Fächern nicht immer weiter herausgezögert werden.

Zu § 7:

In § 7 werden die Modalitäten geregelt, unter denen Studierende an den Prüfungen teilnehmen können. Außerdem ist vorgeschrieben, daß bei Wiederholungsprüfungen der Prüfungsverlauf zu protokollieren ist, um damit eine möglichst breite Transparenz des Prüfungsablaufes sicherzustellen. Eine solche Regelung soll der Rechtssicherheit im Falle von Klagen gegen das Prüfungsergebnis dienen.

Zu § 8:

In § 8 wird nunmehr die Kollegialprüfung auch in der Veterinärmedizin eingeführt. Dabei soll in dem Fach Lebensmittelkunde der Prüfungsanteil des Querschnittsfaches "Lebensmittel" als Kollegialprüfung abgehalten werden. Die beiden Anteile dieses Prüfungsfaches sind gleichgewichtig zu werten. Die Regelungen des Absatzes 4 berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Sie ist § 11 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen nachgebildet.

Mit der Ergänzung zu § 8 Abs 1 sollen die angestrebten Ziele und Verbesserungen in der Qualität der tiermedizinischen Ausbildung erreicht werden. Dafür müssen die strukturellen Voraussetzungen in den Universitäten für die Verzahnung theoretischen und medizinischen Wissens, die fächerübergreifende Vermittlung und die praxisorientierte Ausbildung entsprechend verändert werden. Hierzu gehört auch, daß die Hochschullehrer sich verstärkt der Lehre widmen können und zeitlich weniger durch die Prüfungstätigkeit gebunden sind. Die Einführung von fakultativ möglichen schriftlichen Prüfungen im Tiermedizinstudium trägt diesem Gedanken Rechnung. Durch die ebenfalls fakultativ mögliche, zu bewertende und studienbegleitende Leistungskontrolle wird eine Anhebung des Wissensstandes der Studierenden und damit eine höhere Qualität der Ausbildung erwartet. Das fakultative Vorsehen der schriftlichen bzw. studienbegleitenden Prüfungen dürfte auch den Studierenden entgegenkommen.

Durch den neuen Satz 5 wird klargestellt, daß die studienbegleitenden Leistungskontrollen neben die in § 18 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 3, § 28 Nr. 2 und § 35 Nr. 4 festgelegten Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und Seminaren treten.

Die Entlastung des Lehrpersonals ist zwingend geboten, weil die Neufassung der Tierärztlichen Approbationsordnung eine Intensivierung des Unterrichts und damit eine höhere Belastung der Hochschullehrer nach sich zieht. Dieser muß mindestens durch Entlastung auf anderen Gebieten, wie z.B. in den Prüfungen, Rechnung getragen werden.

Für die in Absatz 1 Satz 2 und 4 beschriebenen Prüfungsformen sind nicht alle Prüfungsfächer geeignet; dieses gilt insbesondere für die klinischen Fächer. Auch müssen das Verfahren der Antragstellung und abweichend von den §§ 9 und 10 der Prüfungstermin sowie die Ladung zur Prüfung entsprechend angepaßt werden können. Derartige Regelungen sollten in einer Studienordnung oder anderen Regelwerken der Universitäten erfolgen.

Zu § 9:

§ 9 wird redaktionell an die bisher bestehende Regelung angepaßt.

Zu § 10:

Neben redaktionellen Anpassungen an die Gegebenheiten zur Ladung der Studierenden zur Prüfung wird in Absatz 4 festgelegt, daß Studierende ein Jahr nach dem regulären Termin, zu dem sie die Prüfung hätten ablegen können, von den Prüfungsausschußvorsitzenden zu einer Pflichtstudienberatung geladen werden müssen. Dies soll dem zügigen Ablauf des Studiums dienlich sein.

Zu § 11:

In § 11 werden die Prüfungsziele deutlich herausgestellt. Dabei wird den Studierenden vernetztes Wissen abverlangt.

Zu § 12:

§ 12 wird nicht verändert.

Zu § 13:

§ 13 wird redaktionell angepaßt.

Zu § 14:

§ 14 wird redaktionell angepaßt.

Zu § 15:

In § 15 wird festgelegt, daß Studierende künftig nur noch die Möglichkeit haben, eine Prüfung einmal zu wiederholen. Gleichzeitig wird vorgeschrieben, daß bei einer Meldung der Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der Mindeststudienzeit ein Freiversuch eingeräumt wird. Auch diese Regelung soll dem zügigen Studienablauf dienen.

Zu § 16:

§ 16 wird nicht verändert.

Zu § 17:

In § 17 wird das neue Prüfungsfach Allgemeine Radiologie aufgenommen.

Zu § 18:

In § 18 werden diejenigen Fächer und Fachgebiete des ersten Studienjahres aufgeführt, in denen die Universität Gruppenunterricht anzubieten hat und an denen die Studierenden regelmäßig und mit Erfolg teilzunehmen haben.

In Absatz 2 wird festgelegt, daß die Universität den Studierenden anbieten kann, innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums in einem oder in allen der genannten Fächer Prüfungen in einem Freiversuch abzulegen. Die Prüfungen werden als Vorphysikumsprüfung abgehalten und entsprechend benotet. Bei erfolgreichem Abschluß eines oder mehrerer Fächer gilt dieser als bestandene Vorphysikumsprüfung und befreit die Studierenden von der Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen in den genannten Fächern.

Zu § 19

In § 19 Absatz 3 werden die Anforderungen im Prüfungsfach Allgemeine Radiologie dargelegt, wobei insbesondere auch ein Hinweis auf die Strahlenschutzvorschriften eingebracht wird.

Zu § 20

In § 20 wird das Prüfungsfach Tierzucht und Genetik als neues Physikumsfach eingefügt.

Zu § 21

§ 21 legt die im zweiten Studienjahr von der Universität im Gruppenunterricht anzubietenden Veranstaltungen, an denen die Studierenden regelmäßig mit Erfolg teilzunehmen haben, fest. Darüber hinaus werden die Gleichwertigkeitsanforderungen zum landwirtschaftlichen Praktikum den heutigen Erfordernissen angepaßt.

Zu § 22 bis § 26

Die §§ 22 bis 26 werden redaktionell angepaßt; das Fach Tierzucht und Genetik wird aus dem bisherigen klinischen Studienabschnitt in den Ausbildungszeitraum vor dem Physikum verlagert und die entsprechenden Prüfungsanforderungen formuliert.

Zu § 27

§ 27 definiert die Prüfungsfächer des Ersten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung; neu aufgenommen wird das Fach Tierhygiene und Tierhaltung.

Zu § 28

§ 28 definiert die von der Universität abzuhaltenden Veranstaltungen im Gruppenunterricht, an denen die Studierenden regelmäßig und mit Erfolg teilnehmen müssen.

Zu § 29 und zu § 30

In § 29 und § 30 werden in den Fachgebieten Virologie sowie Bakteriologie und Mykologie die Fragestellungen der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre sowie die Immunologie aufgenommen.

Zu § 31

§ 31 wird redaktionell angepaßt.

Zu § 32

§ 32 wird aufgrund fachlicher Erfordernisse neu formuliert.

Zu § 33

§ 33 wird aufgrund fachlicher Erfordernisse neu formuliert. Dabei wird insbesondere die Vernetzung zwischen Tierhaltung und Auswirkung auf die Qualität der von Tieren gewonnenen Lebensmittel berücksichtigt.

Zu § 34

In § 34 werden die Prüfungsfächer des Zweiten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung aufgeführt, der im wesentlichen die klinischen Fächer enthält.

Das Fachgebiet Pharmakologie und Toxikologie wird als Prüfungsfach neu aufgenommen.

Zu § 35

§ 35 definiert die Fachgebiete, in denen die Universitäten Gruppenunterricht anzubieten haben und an denen die Studierenden regelmäßig mit Erfolg teilnehmen müssen. Neu aufgenommen werden das Querschnittsfach "Klinik" und das Querschnittsfach "Lebensmittel", die insbesondere durch fächerübergreifenden Unterricht gelehrt werden sollen (siehe hierzu auch § 2).

Zu § 36

§ 36 wird redaktionell angepaßt

Zu § 37

In § 37 wird die Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zur Diagnosestellung aufgeführt. Diese Anforderung bezieht sich nunmehr auf alle klinischen Fächer. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Untersuchung künftig in einem Befundprotokoll festzuhalten. Die bisher üblichen Befundberichte entfallen somit.

Zu § 38

Im Fach Chirurgie wird die klinische Radiologie besonders erwähnt, um sicherzustellen, daß auch die Anforderungen der Röntgenverordnung mit dem Bestehen der Tierärztlichen Prüfung erfüllt werden.

Zu § 39

In § 39 wird eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Einbeziehung der Tiere im Neugeborenenalter vorgenommen.

Zu § 40

§ 40 ist unverändert geblieben.

Zu § 41

Die Formulierungen werden redaktionell angepaßt.

Zu § 42

In § 42 werden die geänderten Anforderungen an das Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie definiert; insbesondere werden die Aspekte der Umweltkontaminanten als Prüfungsgegenstand vorgeschrieben.

Zu § 43

§ 43 erfaßt die neuen Fächer des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung, die sich im wesentlichen auf die rechtsrelevanten Fächer beschränken. Neu eingeführt wird die Kollegialprüfung als Teilprüfung im Fachgebiet Lebensmittelkunde (siehe dazu auch § 8 Abs. 3).

Zu § 44

§ 44 definiert die Voraussetzungen, die die Studierenden zur Zulassung zur Prüfung zu erfüllen haben.

Zu § 45

§ 45 beschreibt die Prüfungsanforderungen im Fach Tierschutz, das die Ethologie einbezieht und neu in den Prüfungskatalog aufgenommen wird.

Zu § 46

§ 46 wird redaktionell angepaßt

Zu § 47

Die Formulierungen des Prüfungsfaches Lebensmittelkunde einschließlich des Querschnittsfaches "Lebensmittel" werden neu definiert. Insbesondere sollen die Vernetzungen zwischen Urproduktion, der Qualität der Lebensmittel und Kriterien des Vertriebs von Lebensmitteln zusammenhängend geprüft werden. Fragen der Lebensmitteltechnologie sind angemessen zu berücksichtigen; darüber hinaus sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Systematik des HACCP-Konzeptes verstanden haben.

Zu § 48 und § 49

Die Anforderungen in den Prüfungsfächern Milchkunde sowie Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden den modernen Erfordernissen angepaßt.

Zu § 50

Im Prüfungsfach Arznei- und Betäubungsmittelrecht spielt insgesamt die Rückstandsproblematik eine entscheidende Rolle und wird durch die Neuformulierung angemessen berücksichtigt.

Zu § 51

§ 51 formuliert die Anforderungen des neuen Prüfungsfaches Tierärztliches Berufs- und Standesrecht, das sich aus mehreren früheren Prüfungsfächern zusammensetzt.

Zu § 52

In Absatz 1 wird ein neues Praktikum für die Studierenden vorgeschrieben, daß vorzugsweise nach dem sechsten Fachsemester abzuleisten ist. Durch den frühen Zeitpunkt dieses Praktikums sollen die Studierenden die Aufgaben des Tierarztes im Verbraucherschutz kennenlernen. Da Studierende üblicherweise den Einblick in diese Aufgabenbereiche bei Studienbeginn nicht haben, soll dieses Praktikum in erster Linie dazu dienen, ihnen die gesamte Breite des tierärztlichen Berufes zu vermitteln.

Zu Absatz 2

Die Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung soll künftig in 100 Stunden in mindestens drei Wochen absolviert werden. Die bisherige, nur auf Schlachttag bezogene Regelung hat sich als unzweckmäßig erwiesen.

Zu Absatz 3

Die Zulassungsvoraussetzungen des Betriebes zur Ableistung des Praktikums in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden künftig ausschließlich an die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr des Betriebes gekoppelt. Darüber hinaus müssen in den Betrieben hauptamtliche Tierärzinnen/Tierärzte zur Verfügung stehen. Sofern nur eine Tierart geschlachtet wird, ist das Praktikum entsprechend aufzuteilen.

Durch diese Regelung wird der bisherige Engpaß an Ausbildungsplätzen vermutlich behoben werden, da eine Vielzahl von Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland über die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr verfügen. Darüber hinaus wird klargestellt, daß die verantwortliche Ausbildungsstelle für die Studierenden die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bzw. die Hygienekontrolle in den Betrieben zuständige Behörde ist. Das Praktikum kann grundsätzlich auch in solchen Schlachtbetrieben in Drittländern abgeleistet werden, die für eine Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen sind. Ein solches Praktikum bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 4

Bei der personellen Besetzung in den für die Hygieneüberwachung in Schlachtbetrieben oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörden ist es denkbar, daß nicht ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Insofern muß den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, durch die Verlängerung der praktischen Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch Teilnahme an den Hygienekontrollen in diesen Betrieben auch die praktische Ausbildung nach Absatz 1 ableisten zu können.

Zu § 53

§ 53 beschreibt die Ausbildungsziele in der Hygienekontrolle und in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Dabei soll insbesondere ein besonderes Schwergewicht auch auf die tierschutzrelevanten Fragestellungen bei der Schlachtung von Tieren gelegt werden.

Zu § 54

Zu Absatz 1

Der erste Abschnitt der Ausbildung in der Praxis einer/s Tierärztin/Tierarztes oder in einer Tierklinik soll bereits nach dem fünften Fachsemester absolviert werden. Dieses ist zum einen zu diesem frühen Zeitpunkt möglich, da im vierten Semester das Fach Propädeutik gelehrt wird; ferner ist es wünschenswert, daß die Studierenden zu einem frühen Zeitpunkt mit den Realitäten der Berufsausübung konfrontiert werden.

Zu Absatz 2

Der zweite Teil der praktischen Ausbildung in der tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik dauert nunmehr 700 Stunden in vier Monaten. Dieser Abschnitt soll nach Ableistung des Zweiten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung absolviert werden. Zu diesem späten Zeitpunkt der Ausbildung wird damit sichergestellt, daß die Studierenden bereits über klinische Kenntnisse verfügen, die sie im Rahmen der praktischen Ausbildung vertiefen können. Darüber hinaus dürfte es für Tierärztinnen und Tierärzte interessant sein, den bereits gut ausgebildeten Studierenden entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Ausbildung zu vermitteln.

Zu § 55 und § 56

§ 55 und § 56 werden redaktionell angepaßt.

Zu § 57

In § 57 wird den Studierenden wie bisher die Möglichkeit eröffnet, ein Wahlpraktikum zu absolvieren. Dieses Wahlpraktikum soll vom Grundsatz her in verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen und anderen tierärztlichen Einrichtungen als der tierärztlichen Praxis bzw. tierärztlichen Klinik abgeleistet werden können. Die Voraussetzung, daß diese Einrichtung von einer/m Tierärztin/Tierarzt geleitet werden müssen, ist entfallen. Dieses soll dem Anspruch des tierärztlichen Berufsstandes gerecht werden, mit den verwandten Berufsgruppen kooperativ und eng zusammen zu arbeiten.

Zu § 58 und zu § 59

Das neu eingefügte "Lebensmittelpraktikum" nach Abschluß des 9. Fachsemesters legt fest, daß die Studierenden sich in allen Bereichen der Lebensmittelwirtschaft -

vorzugsweise jedoch im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft - ausbilden lassen können. Dabei sollen insbesondere die Aspekte der Qualitätssicherung beim Verkehr mit Lebensmitteln eine Rolle spielen.

Die §§ 60, 61, 62 und 63 werden redaktionell angepaßt.

Zu § 64

Durch Ausnahmeregelungen werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, die Anforderungen für die Zulassung zur Prüfung auf den Einzelfall abzustimmen.

Dabei liegt es im Zuständigkeitsbereich und im Ermessen der Länder, verschiedene Aufgaben zur Verwaltungsvereinfachung den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zu übertragen.

Zu § 65

Durch die Übergangsvorschriften wird sichergestellt, daß die Studierenden, die nach der vor Inkrafttreten der Verordnung geltenden Approbationsordnung ihr Studium aufgenommen haben, dieses auch nach der alten Approbationsordnung beenden können.

Zu Artikel 2 bis 4

Mit diesen Änderungen wird den Maßgaben des Bundesrates Rechnung getragen. Nach diesen Maßgaben sollen auch qualifizierte Berufstätige, die nach Landesrecht zum Studium zugelassen sind, auch in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie nach erfolgreichem Studium zur Prüfung zugelassen werden und entsprechende Berufe ausüben können.

Zu Artikel 5

Die Neuordnung des Studienablaufes macht verschiedene organisatorische Änderungen bei den Universitäten mit einer langfristigen Planung erforderlich, so daß die Verordnung erst neun Monate nach der Verkündung in Kraft treten soll.

15.10.99**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, drei Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte einen ersten Bericht über die Erfahrungen mit dieser neuen Vorschrift vorzulegen und darauf basierend gemeinsam mit den Tierärztlichen Bildungsstätten, den Ländern und der Bundestierärztekammer e. V. in die Prüfung einzutreten, inwieweit eine Fortentwicklung der neuen Vorgaben insbesondere hinsichtlich des fächerübergreifenden Unterrichtes angezeigt ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, schnellstmöglich eine Experimentierklausel im eigenen Verantwortungsbereich der Tierärztlichen Bildungsstätten in die Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte aufzunehmen und zusätzlich kurzfristig einen Entwurf für die Einführung eines Modellstudienganges für das Tiermedizinstudium vorzubereiten.

Begründung:

Die novellierte Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte enthält Vorgaben, die eine Anpassung des Studiums an die veränderten Anforderungen bei der Berufsausübung insbesondere durch die sich aufgrund der Öffnung des Binnenmarktes ergebenden Anforderungen bewirken und die Qualität der Ausbildung der Tierärztinnen und Tierärzte verbessern sollen. Über deren Auswirkungen im Lehrbereich liegen derzeit jedoch noch keine Erfahrungen vor.

Durch die Verlagerung der klinischen Propädeutik in den vorklinischen Studienabschnitt, die Einführung von Querschnittsfächern, die Vorverlagerung der klinischen Prüfungsfächer vor das Praktikum und die Prüfungsmodalitäten soll eine didaktisch besser aufgeteilte und fächerübergreifende Lehre erreicht werden.

Ein die Umsetzung der Verordnung begleitender Erfahrungsaustausch ist erforderlich und sinnvoll, um eine Weiterentwicklung der Vorgaben einleiten zu können, wobei durch die vorgesehene Einführung einer "Experimentierklausel", die die erforderliche Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht in Frage stellen darf, ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess bewirkt werden soll.

Anlage

Änderungen
der Verordnung zur
Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
sowie
zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- "2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,"

Begründung:

Vermeidung einer Regelungslücke hinsichtlich von Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung erworben wurden. Auf die Artikel 3 und 4 der Verordnung wird verwiesen.

2. Zu Artikel 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Approbationsordnung für Ärzte)

'In § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 1999 (BGBl. I S. 140) geändert worden ist, werden die Worte "das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife" durch die Worte "der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung" ersetzt.'

Begründung:

Vermeidung einer Regelungslücke hinsichtlich von Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung erworben wurden. Auf die Artikel 3 und 4 der Verordnung wird verwiesen.